

**3. Satzung zur Änderung
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09.05.2019**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1026), § 1 Absatz 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen vom 31.03.2010 wird bezüglich der Tarifstelle 3 (Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen) von bisher 1,50 € m²/Monat wie folgt geändert:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr € pro m ² /Monat
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen	2,50

Artikel II

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

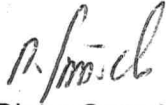
Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 09.05.2019



Dieter Spürck
Bürgermeister